

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen.....	1
§ 3 Akademischer Grad	2
§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn	2
§ 5 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote.....	2
§ 6 Anrechnung praktischer Studienanteile.....	2
§ 7 Prüfungsformen	3
§ 8 Module.....	4
§ 9 Wiederholung von Modulprüfungen	5
§ 10 Bachelorarbeit.....	6
§ 11 In-Kraft-Treten	6

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für das Studium des berufsbegleitenden Bachelorstudiums Pflegewissenschaft an der Fakultät für Soziale Arbeit (Fachhochschule). ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme in diesen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang ist der Nachweis einer bereits abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpfleger*in, einer bereits abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in, einer bereits abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung zur Altenpfleger*in oder einer bereits abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Bachelorstudiums beträgt sieben Semester.
- (2) Nach Überschreiten der Regelstudiendauer von sieben Semestern soll ein Beratungsgespräch durch die Fachstudienberatung durchgeführt und die oder der Studierende über die Rechtsfolgen informiert werden.
- (3) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des neunten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet sind und
 2. die oder der Studierende 210 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) ¹In die Ermittlung der Bachelor-Gesamtnote gehen die Modulnoten von Modulen im Umfang von 5 ECTS-Punkten mit einfachem Gewicht und von Modulen im Umfang von 10 ECTS-Punkten zweifach ein; das arithmetische Mittel der Modulnoten ist die Bachelor-Gesamtnote. ²Die Note des Moduls Bachelorarbeit und die des Moduls Begleitseminar zur Bachelorarbeit wird bei der Bildung der Bachelor-Gesamtnote dreifach gewichtet.

§ 6 Anrechnung praktischer Studienanteile

- (1) ¹Bei der erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung, handelt es sich nach Kultusministerkonferenz (KMK) (2008), Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und Akkreditierungsrat (AR) um eine formale Vorbildung beruflicher Erfahrung als „einschlägige Berufserfahrung“ (KMK 2008) im Sinne von Leistungen und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erbracht wurden. ²Die durch die Praxiserfahrung erworbenen Kompetenzen während der Berufsausbildung werden als grundlegende Voraussetzung für das berufsbegleitende Studium erachtet und für diesen Studiengang mit insgesamt 70 ECTS-Punkten angerechnet.
- (2) Es sind 70 ECTS-Punkte durch Anrechnung praktischer (2500h) und theoretischer (2100h) Ausbildungsleistungen auf folgende Module zu erwerben:
 1. Pflege von Menschen aller Altersstufen (10 ECTS-Punkte),
 2. Ethische Entscheidungen in der Pflegepraxis (10 ECTS-Punkte),
 3. Grundlagen der Pflegeprozessplanung (10 ECTS-Punkte),

4. Beratung und Information in der Pflegepraxis (10 ECTS-Punkte),
5. Analoge- und digitale Pflegedokumentations- und Assistenzsysteme (10 ECTS-Punkte),
6. Erfassen Pflegebedarf, Maßnahmenplanung und Qualitätssicherung (10 ECTS-Punkte),
7. Schulungsprogramme entwickeln, anwenden, umsetzen (10 ECTS-Punkte).

§ 7 Prüfungsformen

- (1) ¹In der mündlichen Verteidigung wird die Kurzvorstellung der Bachelorarbeit in Form eines Kurzreferats (unterstützt mit Präsentation und/oder Tischvorlage) geleistet. ²Durch die Prüferinnen und Prüfer werden Fragen zur Arbeit selbst und angrenzenden Fachgebieten gestellt.
- (2) ¹Eine mündliche Prüfung (mdIP) ist ein zeitlich festgesetztes Gespräch zwischen dem Prüfenden und einer oder einem Studierenden über die Lehrinhalte des jeweiligen Moduls mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten. ²Der Studierende hat nachzuweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt.
- (3) ¹Ein Referat als Einzel- bzw. Gruppenreferat besteht aus der eigenständigen Auseinandersetzung mit einem mit der Dozentin/ dem Dozenten vereinbarten Thema, das im Rahmen eines mündlichen Vortrags von 20 bis 40 Minuten Dauer durch einen einzelnen oder eine Gruppe von Studierenden im Seminar präsentiert wird. ²Die Präsentation verlangt eine sach-, adressaten- und mediengerechte Präsentation sowie eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion. ³Dem Referat ist ein Handout für die Zuhörer als Thesenpapier einschließlich Materialanhang (z.B. Tabellen, Schaubilder, Quellenauszüge u.ä.) und einer Bibliografie beizugeben. ⁴Die Art der Fragestellung, Intensität der Betreuung, Umfang des Referats, geforderte schriftliche Begleitmaterialien, geforderte mediale Präsentationsweisen, usw. bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.
- (4) ¹Ein Portfolio (Arbeitsmappe zu einem zwischen der oder dem Studierenden und der oder dem Dozierenden vereinbarten Thema) muss klar gegliedert sein, kann Texte, ihre Interpretation und Reflexion enthalten, aber auch Mind- und Concept-maps, Lösung von Arbeitsaufträgen, Auseinandersetzung mit zentralen Konzepten und Begriffen, Anwendungen des gemeinsam Erarbeiteten auf konkrete Probleme/Fragestellungen, usw. ²Beurteilt wird unter anderem die eigenständige Entwicklung eines Konzepts für die Auseinandersetzung mit einem vereinbarten Thema, die eigenständige Strukturierung des Lernprozesses, die Dokumentation der Zwischenschritte und Ergebnisse, die Evaluierung und Selbstbeurteilung der Prozesse und Ergebnisse. ³Der Umfang des Themas, Dauer des zu dokumentierenden Lernprozesses, Anforderung an die Strukturierung, Anforderungen zur Selbstevaluierung, usw. bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand. ⁴Dabei wählen die Studierenden die Dokumente selber aus, diskutieren deren Aussagegehalt und die Bedeutung für den Lernfortschritt. ⁵Die Arbeit an einem Portfolio kann sich über verschiedene Zeiträume erstrecken; so können Portfolios im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls geführt werden. ⁶In seinem Reflexionsanspruch hilft ein Portfolio auch, die verschiedenen Teile eines Studiums (Module, Themenschwerpunkte, unterschiedliche methodische Zugänge etc.) zusammenzuführen und zum Ganzen einer wissenschaftlichen Disziplin oder einem wissenschaftlichen Handlungsfeld werden zu lassen. ⁷Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat; bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) ¹Eine Posterpräsentation umfasst einen zeitlichen Rahmen von 20 Minuten und eignet sich zur eingängigen Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte. ²Die Elemente Bild, Text und Struktur vereinfachen komplexe Inhalte und ermöglichen ihre schnelle und einfache Aufnahme.

³Poster sollen dem Umfang nach DIN A1 entsprechen, zur Diskussion anregen und führen zur zielgruppengerechten Kommunikation.

- (6) ¹Eine schriftliche Prüfung (schrP/Klausur/Test) überprüft Wissensbestände (inhaltliche, theoretische, methodische), die in Vorlesungen, Lektürekursen, Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen erarbeitet worden sind. ²Falls die schriftliche Prüfungsarbeit interdisziplinär sein und von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern gestellt und bewertet werden soll, ist dies in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. ⁴Die Art der Fragestellung bestimmt den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand. ⁵In der Regel werden schriftliche Prüfungsarbeiten bewertet, ohne dass der oder dem Prüfenden die Namen oder sonstige Rückschlüsse auf die Person der Studierenden zur Verfügung stehen (anonymisierte Klausurbewertung).
- (7) ¹Eine Studienarbeit ist als schriftliche Hausarbeit eine eigenständige Auseinandersetzung mit einer mit dem bzw. der oder den betreuenden Prüfenden vereinbarten Fragestellung. ²Damit Studierende wissenschaftliche Schreibkompetenz aufbauen können, gibt es Textarten, die ausschließlich Lernzwecken dienen (didaktische Genres), dazu gehören etwa die Seminararbeit (10 bis 16 Seiten), der Essay (6 bis 12 Seiten) oder das Thesenpapier (3 bis 6 Seiten). ³Schreiben fördert selbständiges, kritisches Denken und führt zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den Inhalten des jeweiligen Faches. ⁴Diese Art des Schreibens legt das Schwergewicht auf den Prozess und findet klassischerweise in Seminaren statt. ⁵Der Umfang und die Bearbeitungszeit von Studienarbeiten müssen den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen. ⁷Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat; bei Abgabe einer unwarren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) ¹Bei einem Exzerpt handelt es sich entweder um eine Zusammenfassung wichtiger Aussagen von z.B. wissenschaftlichen Texten oder auch um Mitschriften bei Vorträgen, Vorlesungen etc.. ²Exzerpte dienen der Zusammenfassung von Quelltexten, mit dem Ziel das eigene Textverständnis zu überprüfen, gezielt Informationen zu einer eigens bearbeiteten Fragestellung zu filtern, als Erinnerung, zur Verknüpfung eigener Ideen mit Gelesenem, etc.. ³Es handelt sich um kürzere oder auch längere Textbausteine die explizit für die persönliche Wieder- oder Weiterverwertung erstellt werden.
- (9) Eine Projektskizze ist die Darstellung eines von einer Person oder einer Gruppe geplanten und/oder durchgeführten Prozesses oder Projekts.
- (10) Soweit eine Schriftform vorgegeben ist, sind neben schriftlichen auch elektronische Formate möglich, wenn der oder die Prüfende dies vor Beginn der Prüfung für zulässig erklärt; der oder die Prüfende legt das unveränderbare maschinenlesbare Dateiformat fest.

§ 8 Module

Folgende Module im Umfang von 130 ECTS-Punkten sind erfolgreich zu absolvieren:

1. Theoretische Grundlagen professionellen Handelns in der Pflege: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mdl. P. 30 min.,
2. Gesundheitspolitische, ökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen für Pflege- und Sozialsystem: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat 30 min.,
3. Techniken für wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Exzerpt oder Portfolio,
4. Ethik und Anthropologie Pflege: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Studienarbeit (ethische Fallanalyse),

5. Grund- und Grenzfragen medizinischer Ethik (Studium.Pro): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio,
6. Einführung in Methoden der empirischen Sozialforschung: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat,
7. Einführung in Pflege- und Versorgungsforschung: 10 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreiche Teilnahme im Modul Einführung in Methoden der empirischen Sozialforschung, Modulprüfung: schr. P. 90 min.,
8. Einführung in die Literaturrecherche: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Studienarbeit (Rechercheprotokoll),
9. Praxismodul 1 – Angewandte Verfahren quantitativer Pflegeforschung: 5 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreiche Teilnahme im Modul Einführung Pflege- und Versorgungsforschung, Modulprüfung: Posterpräsentation,
10. Praxismodul 2 – Angewandte Verfahren qualitativer Pflegeforschung: 5 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreiche Teilnahme im Modul Einführung in die Literaturrecherche, Modulprüfung: Posterpräsentation,
11. Beratung und Edukation durch Pflege: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Studienarbeit,
12. Grundlagen der Didaktik und Pädagogik für Schulung, Beratung, Anleitung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio,
13. Diagnostik und Klassifikation komplexer Pflegeprozesse: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Studienarbeit,
14. Migration und Kultursensibilität in der Pflege: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat,
15. Digitalisierung und Technisierung in der Pflege: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schr. P. 60 min
16. Grundlagen von Wissenstransfer und Praxisforschung: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Studienarbeit (Fallanalyse),
17. Organisations- und Praxisentwicklung in pflegerischen Settings: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Studienarbeit,
18. Konzepte für selbstgesteuertes Lernen verstehen und umsetzen: 5 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreiche Teilnahme im Modul Grundlagen der Didaktik und Pädagogik für Schulung, Beratung, Anleitung, Modulprüfung: Portfolio,
19. Begleitseminar zur Bachelorarbeit: 5 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung: Erwerb von mindestens 120 ECTS-Punkten, Modulprüfung: mdl Verteidigung.

§ 9

Wiederholung von Modulprüfungen

¹Mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Modulprüfungen können wiederholt werden. ²Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig. ³Die erste Wiederholung ist frühestens im nächsten und spätestens im übernächsten Semester abzulegen. ⁴Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist höchstens bei drei Modulprüfungen zulässig.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer vergeben. ²Betreuerin oder Betreuer können vom Prüfungsausschuss dafür bestellte prüfungsberechtigte Lehrende sein.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt voraus, dass bis zu diesem Zeitpunkt mindestens 120 ECTS-Punkte erworben worden sind. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit soll frühestens zum Beginn des dem praktischen Studiensemester folgenden Semesters und in der Regel spätestens bis zum Beginn des siebten Studiensemesters erfolgen und muss bis zu Beginn des achten Semesters erfolgt sein. ³Ist eine Ausgabe bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, veranlasst der Prüfungsausschuss die Ausgabe eines Themas und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer.
- (3) Die Themenvorschläge nach Abs. 1 Satz 2 sind spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn beim Prüfungsamt einzureichen; der genaue Termin wird jeweils durch Aushang durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (4) ¹Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat; die Versicherung muss in jeder gebundenen Fassung enthalten sein. ²Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate. ²Für die Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom TT.MM.JJJJ tritt außer Kraft.